

Satzungen über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Stadt Füssen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Stadt Füssen.

§ 1

Die Stadt Füssen verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben,

- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
- den Goldenen Ehrenring der Stadt Füssen und
- den Ehrenbrief der Stadt Füssen.

§ 2

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen für außerordentliche Verdienste um die Stadt Füssen oder für besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich, die das Wohl oder das Ansehen der Stadt gemehrt haben.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde auszufertigen, die eine kurzgefaßte Laudation enthält.

(3) Ehrenbürger können gleichzeitig nur drei lebende Persönlichkeiten sein. Das Ehrenbürgerrecht soll nicht vor dem vollendeten 50. Lebensjahr verliehen werden.

(4) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und zu besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrats als Ehrengäste einzuladen.

§ 3

(1) Der Goldene Ehrenring der Stadt Füssen wird verliehen für herausragende Verdienste um die Stadt oder für hervorragende Leistungen auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger.

(2) Der Goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Füssen mit der Umschrift „Ehrenring der Stadt Füssen“. In der Innenseite des Ringes ist der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.

(3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenrings ist eine Urkunde auszustellen, in der festgestellt wird, daß sich der Ausgezeichnete um die Stadt Füssen verdient gemacht hat und ihm deshalb durch Beschluß des Stadtrats der Goldene Ehrenring der Stadt Füssen verliehen worden ist.

(4) Träger des Goldenen Ehrenringes der Stadt Füssen können gleichzeitig nur 7 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 4

(1) Die Bürgermedaille der Stadt Füssen wird verliehen für treues und fortwährendes Wirken für die Stadt oder für besondere Leistungen auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger.

(2) Die Bürgermedaille wird in Silber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Füssen, auf der Rückseite die stilisierte Ansicht des Hohen Schlosses und die Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“.

(3) Über die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Urkunde auszustellen.

(4) Träger der Bürgermedaille können gleichzeitig nur 12 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 5

(1) Der Ehrenbrief der Stadt Füssen wird für eine besonders anerkennenswerte Tat oder Leistung, die das Wohl der Stadt und ihrer Bürger gefördert oder ihr Ansehen gemehrt haben, verliehen.

(2) Der Ehrenbrief wird als Urkunde ausgefertigt, die den Verleihungsgrund zum Ausdruck bringt.

§ 6

(1) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Der Stadtrat beschließt über Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats.

(3) Die Auszeichnung wird in der Regel in feierlicher Form in öffentlicher Stadtratssitzung vorgenommen.

(4) Die Verleihung der Auszeichnung wird amtlich bekanntgemacht.

§ 7

Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben zum Andenken, ohne daß einer der Erben das Recht erwirkt, den Goldenen Ehrenring zu tragen.

§ 8

(1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 6 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Stadt Füssen zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 22. März 1978
I.V. gez. Knebel
Knebel
2.Bürgermeister